

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Ränge, Bad Ems.

Nr. 131

Diez, Samstag den 8 Juni 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

J.-Nr. II. 5462.

Diez, den 6. Juni 1918.

Bekanntmachung.

Betr. Brotversorgung.

Nachdem höheren Orts die Tageskopfmenge an Mehl herabgesetzt worden ist und daher eine Brotstreckung angeordnet werden mußte, veröffentliche ich nachstehend

1. eine Verordnung des Kreis Ausschusses über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 5. Juni 1918,
2. eine von mir dazu erlassene Ausführungsanweisung vom gleichen Tage,
3. eine Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl vom 5. Juni 1918.

und ersuche die Herren Bürgermeister, den Ortseinswohnern von den Änderungen, die in der Ausführungsanweisung besonders hervorgehoben sind, sogleich Kenntnis zu geben. Den Bäckern sind die neuen Bestimmungen gegen Unterschrift bekannt zu geben.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

J.-Nr. 5462 II.

Diez, den 6. Juni 1918.

Da nach dem Briestelegramm des Landesgetreideamts vom 15. Mai 1918, R. M. 2812 Pr. täglich nur 160 Gr. Mehl ausgegeben werden dürfen, ist die Verwendung von Frischkartoffeln notwendig, wenn die Brotration von 3 1/2 Pfund die Woche beibehalten werden soll.

Es ist daher nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

über den Verkehr mit Getreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 57, 58, 59, 60 und 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 507 — und der dazu ergangenen Preussischen Ausführungsanweisung der Herren Minister vom 7. Juli 1917 wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Weizen und Roggen ist bis zu vierundneunzig vom Hundert, Gerste mindestens bis zu fünfundsachtzig vom Hundert und Hafer mindestens bis zu fünfzig vom Hundert auszumahlen.

§ 2.

Bei der Bereitung von Roggenbrot ist eine Mehlmischung zu verwenden, die aus 20 Teilen Weizenmehl und 80 Teilen Roggenmehl besteht.

Zur Bereitung des Roggenbrotes stehen 1190 Gramm Brotgetreidemehl zur Verfügung. Da diese Mehlmenge jedoch nicht ausreicht, um ein Brot von 1750 Gramm herzustellen, ist die Fehlmenge durch Zusatz von Kartoffeln oder anderer mehlarziger Stoffe zu ersetzen.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot (Grahambrot in Form von Brot und Brötchen) ist reines Weizenschrot, zu 94 vom Hundert ausgemahlen, zu verwenden. Weizenbrot für Kranke wird aus weniger hoch ausgemahlenem reinem Weizenmehl hergestellt.

§ 4.

Im übrigen bleiben alle über die Bereitung von Backware erlassenen Vorschriften, namentlich die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 413) in Kraft.

§ 5.

Es werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot — Brötchen — 70 Gramm;
2. für Roggenbrot 1750 Gramm gleich 3 1/2 Pfund und 1000 Gramm gleich 2 Pfund, welches Gewicht das Brot am ersten Tage aufwiegen muß;
3. für Weizenschrotbrot — Grahambrot und Weizenbrot für Kranke — 1575 Gramm;
4. Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 6.

Roggenbrot, Weizenschrotbrot und Weizenbrot dürfen nur in Langform gebacken werden.

§ 7.

Roggenbrot darf erst am dritten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, verkauft werden.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehligartigen Stoffe aus Weizen oder Roggen bestehen. Diese Vorschrift ist ganz allgemein, insbesondere von den Konditoreien, Bäckereien, Gemeindebackhäusern, Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften sowie von den Haushaltungen zu befolgen.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehligartige Stoffe verwendet werden. Zwieback fällt daher, je nachdem mehr oder weniger als 10 Gewichtsteile Zucker zu seiner Herstellung verwendet werden, unter Kuchen oder unter Weizenbrot.

Im übrigen gelten für die Bereitung von Kuchen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1915 — Reichsgesetzbl. S. 823 —.

§ 9.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag beginnende Kalenderwoche Roggenbrot im Gewicht von 1750 Gramm oder Weizenschrotbrot oder Weißbrot im Gewicht von 1575 Gramm oder an Mehl 1190 Gramm oder 21 Brötchen im Gewicht von 1470 Gramm oder 1400 Gramm Zwieback entfallen.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizenmehl, Roggenmehl, Weizenschrot und Roggenschrot.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — Reichsgesetzblatt S. 507 — für sich und ihre Angehörigen das erforderliche Brotgetreide oder Mehl belassen worden ist, auf die sogenannten Selbstversorger, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 10.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes ausgegeben werden. Weizenschrotbrot darf außerdem nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses verkauft werden.

Die Abgabe von Weizenbrot für Kranke erfolgt in den vom Kreisausschuß bestimmten Bäckereien und ist nur zulässig gegen Vorlage einer vom Vorsitzenden des Kreisausschusses auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ausgestellten Bescheinigung.

Die Bäcker haben über die Abgabe des Krankenbrotes Listen zu führen, aus denen jederzeit der Name und Wohnort des Brotempfängers, sowie die Zahl der abgegebenen Brote und der Tag der Abgabe zu ersehen ist.

Die Abgabe und Entnahme von Kuchen ist an diese Vorschrift nicht gebunden.

§ 11.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizeibehörde für jede der Haushaltung angehörige Person, sofern sie nicht vom Recht der Selbstversorgung Gebrauch gemacht hat, je eine mit ihrem Namen und mit einer Nummer versehene, nicht übertragbare Brotkarte, in welcher angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann.

Kinder sind dabei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen.

Die Nummer der Brotkarte entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotkarten von der Ortspolizeibehörde zu führenden namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohngemeinschaft gehören, aber keine selbstständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen die ihnen zukommende Brotkarte auszuliefern.

Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder die Brotkarte einzieht oder eine neue ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 12.

Die in den Unterlahnkreis verziehenden Personen haben, bevor ihnen eine Brotkarte ausghändig wird, einen Abmeldebeschein bei der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Die aus dem Unterlahnkreis fortziehenden Personen haben sich beim Verlassen des Kreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie die Brotkarte erhalten haben, unter Ablieferung der Brotkarte abzumelden. Ueber die Abmeldung ist eine Abmeldebescheinigung zu erteilen.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotkartenbesitzer verantwortlich.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotkartenbesizers zu erfolgen.

Den nur vorübergehend im Unterlahnkreis sich aufhaltenden Personen sind Brotkarten nicht ausghändig. Sie haben sich vielmehr mit Reichsreisebrotbogen auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen in ihren Heimatgemeinden zu versehen.

§ 13.

Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug von Strafanstalten, Kriegsgefangenenlagern, von Militärpersonen und von der schwerarbeitenden Bevölkerung unterliegt besonderen Vorschriften.

Auch für Einzelfälle besonderer Art bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

§ 14.

In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden.

Es ist den Gästen zu gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Verbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von Gasthöfen und von Gast- und Schankwirtschaften einschließlich der Angestellten sind als Privathaushaltungen zu behandeln.

§ 15.

Jede Brotkarte gilt für vier Kalenderwochen nach Maßgabe ihres Ausdrucks. Die Verwendung der einzelnen Brotmarken zu andern als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jede Brotkarte enthält für jede Woche 7 Marken, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind für je

- 250 Gramm Roggenbrot, oder
- 225 Gramm Weizen- oder Weizenschrotbrot, oder
- 170 Gramm Mehl, oder
- 3 Brötchen zu je 70 Gramm, oder
- 200 Gramm Zwieback,

insgesamt also für jede Woche

- 1750 Gramm = 3½ Pfund Roggenbrot, oder
- 1575 Gramm Weizenschrotbrot, Weizenbrot oder
- 1190 Gramm Mehl, oder
- 21 Brötchen zu je 70 Gramm, oder
- 1400 Gramm Zwieback.

Die Brotmarken sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die an der Brotkarte befindlichen Marken, die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Die Bäcker und Händler haben die auf einen Boden aufgezogenen Brotmarken an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit der Aufschrift: *benen M. h. v. r. r. a. u. s. nachweisung*, der Regel nach jeden Montag vormittags bis 9 Uhr abzuliefern. Der Bäcker und Händler hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von so viel Mehl, wie die vornehm vereinnahmten Brotmarken angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 16.

Die Abgabe von Brot und Mehl über die Kreisgrenze hinaus ist untersagt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses kann Ausnahmen für den Grenzverkehr zulassen.

§ 19.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 a. a. O. für Verfallen erklärt worden sind.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, auf Grund des § 69 a. a. O. schließen.

§ 20.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 17. Mai 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses vom 11. März 1918, Kreisblatt Nr. 66, außer Kraft gesetzt.

Diez, den 5. Juni 1918.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Thon.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Getreide und Mehl vom 5. Juni 1918.

Infolge Herabsetzung der Tageskopfmenge an Mehl ist der Kreis nicht mehr in der Lage, ohne Streckung ein $3\frac{1}{2}$ Pfd.-Brot für die Woche zu liefern. Die Abänderung der bestehenden Verordnung vom 11. März 1918 war daher erforderlich.

Zu § 2.

Mit den zur Verfügung stehenden 1190 Gramm Mehl kann ein $3\frac{1}{2}$ Pfd. schweres Brot nicht hergestellt werden, weshalb die Fehlmenge durch Streckungsmittel, vorerst in Frischkartoffeln bestehend, ersetzt werden muß. Die vorgeschriebene Mehlmenge von 1190 Gramm muß aber auf alle Fälle zu jedem Brot verwendet werden.

Zu § 5 und 9.

Das Einheitsgewicht für Roggenbrot ist mit 1750 Gramm = $3\frac{1}{2}$ Pfd. bestehen geblieben. Das Weizenbrot (Weizenschrot- und Krankenbrot) ist auf 1575 Gramm festgesetzt worden, so daß für die Woche jetzt nur noch ein Brot ausgegeben wird. Die Brötchen werden nur 70 Gramm schwer hergestellt.

Zu § 6.

Die vorgeschriebene Langform des Brotes ist beibehalten worden.

Zu § 15.

Die Brotkarte ist in ihrer Einteilung dieselbe geblieben. Nur können nicht mehr 250 Gramm Weizenbrot, sondern nur 225 Gramm auf die einzelnen Marken entnommen werden, da das Weizenbrot einen Zusatz nicht erhält. Die Mehlmenge mußte von 180 auf 170 Gramm herabgesetzt werden.

Zu § 20.

Die neuen Vorschriften treten mit Beginn der vom 17. Juni d. Js. ab gültigen Brotkarten in Kraft. Die Herren Bäckermeister haben daher das neue Brot mit Frischkartoffeln schon 3 Tage vorher zu backen.

Diez, den 5. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 58, 59 und 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. Seite 507) werden mit Wirkung vom Montag, den 17. Juni 1918 ab für den Unterlahnkreis für Brot und Mehl folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. für Roggenbrot, am 1. Tage gewogen, $3\frac{1}{2}$ Pfd. schwer, 75 Pfg.,
2. für Roggenbrot, am 1. Tage gewogen, 2 Pfd. schwer, 45 Pfg.,
3. für Weizenschrotbrot, am 1. Tage gewogen, 1575 Gramm schwer, 80 Pfg.,
4. für Weizenbrot für Kranke, am 1. Tage gewogen, 1575 Gramm schwer, 1,10 Mk.,
5. für Brötchen, frisch 70 Gramm, 5 Pfg.,
6. für Roggenmehl das Pfund 25 Pfg.,
7. für Weizenmehl das Pfund 26 Pfg.,
8. für Weizenauszugemehl das Pfund 31 Pfg.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Diez, den 5. Juni 1918.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Thon.

J.-Nr. 5804 II.

Diez, den 4. Juni 1918.

Betrifft: Brotkartenausgabe.

Die Gültigkeit der Brotkarten, für die Zeit vom 27. Mai bis 16. Juni 1918 läuft am 16. Juni 1918 ab. Die neuen Brotkarten, die für die Zeit vom 17. Juni bis 14. Juli 1918, also wieder für 4 Wochen Gültigkeit haben, sind insofern verändert, als infolge der Brotstreckung mit Kartoffeln auf die 7 Wochenmarken nur noch 1575 Gramm Weizenbrot oder 1190 Gramm Mehl entnommen werden können.

Die Wochenration mit $3\frac{1}{2}$ Pfd. Roggenbrot ist dagegen vorerst bestehen geblieben.

Die alten bis zum 16. Juni dieses Jahres noch nicht verwendeten Brotmarken verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotmarken gegen neue hat in der Zeit vom 10. bis 15. Juni 1918 stattzufinden.

Die diesbezüglich von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überallt glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 13. 5. 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Bliser 1, 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten März, Juli, Oktober, November und Dezember 1917 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen Kreis-kassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen.

Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 22. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage.

gez. Berger.

Tab.-Nr. R. W. II. 992. Diez, den 4. Juni 1918.

An die Wirtschaftsausschüsse im Unterlahnkreis.

Betr. Belieferung der Landwirtschaft mit Schmiermitteln.

Wagenfett, Maschinenöl und Zylinderöl für landwirtschaftliches Fuhrwerk, landwirtschaftliche Maschinen, dabei auch Dreschmaschinen, können für jede Gemeinde des Kreises gesammelt durch die Firma W. Thielmann in Diez o. a. Bezugschein bezogen werden.

Zur Vereinfachung wird folgendes bestimmt:

Jeder Betriebsunternehmer meldet bei dem Wirtschaftsausschussmitglied seiner Gemeinde, das hierzu bestimmt ist, seinen noch fehlenden Bedarf für 1918 an. Der Bedarf wird in eine Drisliste eingetragen und die Summe — jede Sorte für sich — der Kriegswirtschaftsstelle bis spätestens 15. ds. Mts. schriftlich angezeigt. Den Bezugschein erhält später die Gemeinde von hier aus überreicht, wonach die Abholung der Schmiermittel bei W. Thielmann in der bestimmten Zeit zu erfolgen hat. Die Gefäße zum Einfüllen haben die Bezueher zu stellen. Der Verkaufspreis ist für Thielmann festgesetzt. Die Unterverteilung in der Gemeinde ist durch den Wirtschaftsausschuss zu regeln.

Anmeldungen, die nach dem 15. ds. Mts. eingehen, können vorläufig nicht mehr berücksichtigt werden.

Kriegswirtschaftsstelle

J. B.:

Schön.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Albert Rosenthal aus Nassau ist berechtigt, für die Heeresverwaltung Wolle aufzukaufen.

Diez, den 5. Juni 1918.

Der Königl. Landrat.

Thon.

Bekanntmachung

über das Verbot der Verarbeitung von Obst zu Obstwein.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-gesetzblatt S. 46) wird bestimmt:

§ 1

Anderes Obst als Kletterbirnen (Mostbirnen, Holzbirnen, wilde Birnen) und Heidelbeeren darf gewerbsmäßig nicht zu Obstwein verarbeitet werden.

Ausnahmen dürfen nur für die Kelterung von Äpfeln zugelassen werden, die dem Verbräuche als Frischobst nicht zugeführt werden können. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so hat die Ablieferung der anfallenden Trester nach den im Einvernehmen mit der Reichsfuttermittelstelle ergehenden Weisungen der Reichsstelle, Geschäftsabteilung zu erfolgen.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die das Verbot der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Obst zu Obstwein betreffende Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 (Reichsanzeiger 173) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende

(gez.) von Tilly.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 14. Juni 1918 von vormittags 10 Uhr ab, werden folgende Hölzer öffentlich versteigert:

a) Distrikt Dietrichsdell 41a.

10 Rm. Eichen-, Buchen- und Nadelholzscheit, Knüppel und Reiserknüppel.

10 Buchenwellen.

Distrikt Ruschel 24.

13 Rm. Eichen-, Weichholz- und Nadelholzküppel und Reiserknüppel.

Distrikt Eichenhöll 22.

14 Rm. Eichen- und Weichholzküppel und Reiserknüppel.

Distrikt Flachsgarten 13 und 14.

16 Rm. Eichen-, Buchen- und Nadelholzküppel und Reiserknüppel.

Distrikt Buchholz 12.

11 Rm. Eichen-, Buchen- und Nadelholzscheit, Knüppel und Reiserknüppel.

Distrikt Mahbuch 9.

4 Rm. Eichen-, Weichholzküppel und Reiserknüppel.

Zusammenkunft an dem Tannenbestand Dietrichsdell auf der Straße Oberlahnstein-Forsthaus-Beckeln.

Oberlahnstein, den 6. Juni 1918.

Der Magistrat.